

# ZH\_OBERGERICHT SF210012 vom 21. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SF210012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF210012)

FR: ZH\_OBERGERICHT SF210012 du 21 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SF210012 del 21 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 4. August 2021, am folgenden Tag am Obergericht des Kantons Zürich eingegangen, stellte der Gesuchsteller im Rahmen des Beschwerdeverfahrens UE210208 (Beschwerde gegen verschiedene Nichtanhandnahmeverfügungen des Statthalteramtes Bezirk Bülach vom 25. Juni 2021, vgl. Urk. 1 S. 2 und Urk. 3 Beilage 1) ein Ausstandsbegehren gegen den Gesuchsgegner und ... [Funktion in einer Kammer] des Obergerichts, Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ (Urk. 2). Mit Verfügung vom 23. September 2021 überwies die ...-kammer das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers samt einer CD, beinhaltend 21 Beilagen (Urk. 3), zuständigkeitshalber an das Berufungsgericht (Urk. 1), nachdem der Gesuchsgegner gleichentags die gewissenhafte Erklärung abgegeben hatte, sich nicht befangen zu fühlen und im Verfahren UE210208 weiterhin nach bestem Wissen und Gewissen mitwirken zu können (Urk. 4).

### E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme zu verlangen, wobei die Umstände des Einzelfalls und das Verfahrensstadium zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung gilt ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes eingereicht wird, als rechtzeitig; ein Gesuch das erst nach Ablauf von zwei bis drei Wochen gestellt wird, ist demgegenüber verspätet (BSK StPO-Boog, 2. Aufl. 2014, Art. 58 N 5, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts).

#### E. 2.1

Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers richtet sich gegen die mit Verfügung vom 22. Juli 2021 angekündigte Gerichtsbesetzung im Beschwerdeverfahren UE210208 (Urk. 3 Beilage 3). Ursprung dieses Beschwerdeverfahrens bildet ein Strafantrag des Gesuchstellers gegen diverse leitende Angestellte der C.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: C.\_\_\_\_\_) wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz, wobei es sich bei der C.\_\_\_\_\_ um die ehemalige Arbeitgeberin des Gesuchstellers handelt. Der Gesuchsteller erhob den Vorwurf, die von ihm verzeigten C.\_\_\_\_\_ -mitarbeiter hätten ihm auf sein Gesuch um Auskunft über seine Person im Sinne von Art. 8 DSG hin vorsätzlich falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt. Nachdem das Statthalteramt Bezirk Bülach eine Strafuntersuchung mit Verfügung vom 25. Juni 2021 nicht anhandnahm, erhob der Gesuchsteller am 14. Juli 2021 Beschwerde gegen diese Verfügung (vgl. Urk. 3 Beilage 1 und 2).

#### E. 2.2

Zur Begründung seines Ausstandsbegehrens bringt der Gesuchsteller zusammengefasst vor, innerhalb der Zürcher Gerichtsbehörden herrsche eine bedenkliche Klüngerlei und Korruption, wenn es um arbeitsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Whistleblowing gehe. Die hiesigen Behörden seien unfähig und auch nicht gewillt, die Verfahren neutral durchzuführen. Die Zuteilung erfolge aus politischen Gründen immer an ... [Partei]-Richter, welche die Verfahren einseitig im Interesse der beklagten Grosskonzerne lenken würden. Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ habe bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahren UE190199 eindringlich gezeigt, dass er zu dem innerhalb der Zürcher Gerichtsorganisation widerrechtlich tätigen Lawfare Netzwerk gehöre. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er auch im vorliegenden Verfahren nicht neutral handeln werde. Er werde im Gegenteil alles daran setzen, seine reaktionären politischen Absichten als ... [Funktion] der ... [Partei] Kreis ... Stadt Zürich, als Vorstandsmitglied sowohl der ... [Partei] der Stadt Zürich wie auch der ... [Partei] der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ wie zudem auch als Behördenmitglied der Sozialkommission D.\_\_\_\_\_ und als Vorstandsmitglied der Öffentlichen Spitex D.\_\_\_\_\_ widerrechtlich durchzusetzen. Al-

- 6 - lein diese Ämteranhäufung zeige deutlich, dass Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ seine Prioritäten in seinen politischen Aktivitäten setze und nicht in die absolut neutrale Beurteilung der Gerichtsfälle. Dass es Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ in erster Linie um die Verteidigung der Interessen der Grosskonzerne, vorliegend der C.\_\_\_\_\_ gehe, zeige sich alleine schon darin, dass er seine Verfügung vom 22. Juli 2021 nicht den Angeschuldigten, sondern der C.\_\_\_\_\_ zugestellt habe, dies sogar auch bezüglich jener Angeschuldigten, welche nicht mehr bei der C.\_\_\_\_\_ arbeiten würden und obwohl ihm die privaten Adressen der Angeschuldigten aufgrund der Verfügung des Statthalteramts Bülach grösstenteils bekannt gewesen seien. Zudem sei offensichtlich, dass aufgrund der vom Gesuchsteller in früheren Verfahren – insbesondere dem Beschwerdeverfahren UE190199 und dem dort gestellten Ausstandsbegehren mit der Verfahrensnummer SF190005 – erhobenen Vorwürfe eine Spannung zwischen Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ und dem Gesuchsteller entstanden sei, welche inzwischen als Feindschaft gewertet werden müsse. Des Weiteren ergebe sich die Befangenheit von Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ auch aus dem Umstand, dass er mit der vorliegenden Angelegenheit bereits früher befasst gewesen sei, als er sich ein Dossier im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung gegen Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_ angeeignet habe. Auch diesbezüglich müsse leider festgestellt werden, dass sich Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ den Gerichtsfall als ... [Funktion] der ...-kammer selber zugeteilt habe und dass dieser von ihm selber bearbeitet worden sei, um seinem ...-Partei- und Richterkollegen lic. iur. E.\_\_\_\_\_ die Durchführung einer Strafuntersuchung zu ersparen. Die Verbissenheit, mit welcher sich Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ jedes den Gesuchsteller betreffende Dossier aneigne, widerspreche der gebotenen Neutralität, die von ihm als Richter und ... [Funktion] erwartet werden müsse (Urk. 2).

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass der Gesuchsteller sein Ausstandsbegehren sinngemäss auf Art. 56 lit. a, b und f StPO stützt.

- 7 - Nach Art. 56 lit. a StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat. Erfasst werden sämtliche direkten oder indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine indirekte bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person in jedem Fall aber so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht

(qualifizierte Betroffenheit). Nicht jede denkbare Mitbetroffenheit ist relevant. Erforderlich ist ein ableitbares erhebliches eigenes Interesse und eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (BSK StPO-Boog, a.a.O., Art. 56 StPO N 15). Art. 56 lit. b StPO regelt den Ausstandsgrund der Vorbefassung. Die Besorgnis der Voreingenommenheit entsteht immer dann, wenn die in einer Strafbehörde tätige Person bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens in einer anderen Stellung mit der gleichen Strafsache befasst war. Der Ausstandsgrund der Vorbefassung setzt voraus, dass die Person in der gleichen Sache tätig war. Gleichheit der Angelegenheit wird auch bei eng zusammenhängenden Strafverfahren angenommen (BSK StPO-Boog, a.a.O., Art. 56 StPO N 17 f.). Gemäss Art. 56 lit. f StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person sodann in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als jenen in Art. 56 lit. a-e StPO genannten Gründen als befangen erscheint. Befangenheit einer Gerichtsperson liegt dabei vor, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken, z.B. aufgrund persönlicher Nähe oder aufgrund einer eigentlichen Feindschaft. Dabei ist allerdings nicht das subjektive Empfinden einer Partei massgebend; vielmehr muss das Misstrauen als objektiv begründet erscheinen. Entscheidend ist, wie ein unbefangener und vernünftiger Dritter in der Lage des Verfahrensbeteiligten die Situation einschätzen würde. Hauptkriterium ist dabei, ob der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtung noch als offen erscheint oder nicht (BSK StPO-Boog, a.a.O., Art. 56 StPO N 38 ff.).

### **E. 3.1**

Das Vorbringen des Gesuchstellers, wonach die Parteimitgliedschaft von Obergericht lic. iur. B.\_\_\_\_\_ in der ... [Partei] zu dessen Befangenheit führe, erweist sich als unbegründet. Nach der Rechtsprechung vermag die Zugehörigkeit eines Richters zu einer bestimmten politischen Partei für sich allein nicht den An-

- 8 - schein der Befangenheit zu begründen. Dem Richter ist es unter dem Gesichtspunkt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht verwehrt, seine politische Meinung in der Öffentlichkeit zu vertreten. Seine politische Haltung führt auch nicht bei der Behandlung von Fällen zum Anschein der Befangenheit, in welchen diese zum Tragen kommen kann. Vom Richter kann und muss erwartet werden, dass er in der Lage ist, in Bezug auf weltanschauliche und politische Einflüsse, die auf die Unabhängigkeit seines richterlichen Urteils einwirken, den notwendigen Abstand zu wahren und eine gewisse Festigkeit zu beweisen. Die Grenze des Zulässigen wird erst überschritten, wenn das Amt als Forum für weltanschauliches Engagement benutzt wird oder wenn die öffentliche politische Äusserung in einem konkreten Bezug zu einem aktuellen Verfahren steht. Es müssen in diesem Kontext mithin nur Personen in den Ausstand treten, die einer politischen oder weltanschaulichen Ideologie gesinnungsmässig derart intensiv verbunden sind, dass sie in einem konkreten Verfahren den Anschein erwecken, sie sähen in der Prozesspartei in erster Linie den politisch Gleichgesinnten oder ihren Gegner (Urteil des Bundesgerichts 6B\_582/2011 vom 15. März 2012 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 108 Ia 48 E. 3 und 172 E. 4b/bb; 105 Ia 157 E. 6a sowie Urteil des Bundesgerichts 1B\_146/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.1). Diese Voraussetzungen werden vorliegend nicht erfüllt. Wie bereits erwogen wurde, gilt es im Beschwerdeverfahren UE210208 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung zu beurteilen, welche verschiedene Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ wegen einer geltend gemachten Verletzung des Datenschutzgesetzes betrifft. Inwiefern sich die Parteizugehörigkeit von Obergericht lic. iur. B.\_\_\_\_\_ auf die Beurteilung dieser Beschwerdesache auswirken soll, ist nicht ersichtlich. Seine Parteizugehörigkeit begründet in dieser Sache jedenfalls nicht den

Anschein der Befangenheit. Ebenso wenig tut dies seine Mitgliedschaft in der Sozialkommission und diejenige in der Spitex D.\_\_\_\_\_. Schliesslich ist festzuhalten, dass auch der Umstand, dass die Verfügung der ...-kammer des Obergerichts vom 22. Juli 2021 den Beschwer- degegnern an ihren Arbeitsort bzw. c/o C.\_\_\_\_\_ AG versandt wurde (vgl. Urk. 3 Beilage 3), keinen Befangenheitsgrund im Sinne von Art. 56 lit. a StPO zu begründen vermag.

- 9 -

### **E. 3.2**

Beim dem vom Gesuchsteller erwähnten Verfahren, welches belege, dass Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ mit der "vorliegenden Angelegenheit" bereits früher befasst war, handelt es sich um ein Verfahren betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_. In diesem Verfahren ging es um eine am 25. April 2020 vom Gesuchsteller bei der Staats- anwaltschaft Winterthur/Unterland erstattete Strafanzeige gegen Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_, welche die Staatsanwaltschaft der ...-kammer des Obergerichts überwies, mit dem Ersuchen, es sei über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden (vgl. Art.

### **E. 3.3**

Zutreffend ist, dass Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ bereits in mehreren vom Gesuchsteller angestregten Verfahren in der Gerichtsbesetzung fungierte (vgl. u.a. UE190199, TB200095). Das liegt allerdings in seiner Funktion als ... [Funktio- n] der ...-kammer des Obergerichts begründet, welche gemäss den jeweiligen Konstituierungsbeschlüssen des Obergerichts (abrufbar unter: <https://www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht>) insbesondere als Beschwer- deinstanz gemäss StPO amtiert und Gesuche um Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme von Strafuntersu- chungen gegen Beamte gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG/ZH behandelt. Auch diese Tatsache vermag damit keinen Befangenheits- grund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO zu begründen. Es sind keinerlei Hinweise für eine Feindschaft ersichtlich. 4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich im vorliegenden Verfahren keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass der Gesuchsgegner im Beschwerdever- fahren UE210208 als befangen betrachtet werden könnte. Das Ausstandsbegeh- ren gegen Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ ist demnach abzuweisen. IV. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Es wird beschlossen:

### **E. 7**

Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG/ZH). Hintergrund der Strafan- zeige des Gesuchstellers war eine Verfügung, mit welcher Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_ dem Gesuchsteller im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit Frist zur Verbesserung seiner Eingabe ansetzte. Die ...-kammer des Obergerichts ent- schied mit Beschluss vom 30. November 2020, dass es an einem Anfangsver- dacht für eine strafbare Handlung begangen durch Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_ fehle, und verweigerte der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafuntersu- chung (Urk. 2 i.V.m. Urk. 3 Beilage 19 [TB200095]). Der einzige Zusammenhang zwischen diesem Ermächtigungsverfahren und dem Beschwerdeverfahren UE210208, bei welchem es um die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen verschiedene Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ wegen Widerhandlung

gegen das Datenschutzgesetz geht, ist, dass der Gesuchsteller die jeweiligen Verfahren ins Rollen gebracht hat und es sich bei der C.\_\_\_\_\_ um die ehemalige Arbeitgeberin des Gesuchstellers handelt. Dieser Umstand vermag aber mitnichten den Aus- standsgrund der "Tätigkeit in gleicher Sache" nach Art. 56 lit. b StPO zu begrün- den. Nur weil Oberrichter lic. iur. B.\_\_\_\_\_ im Beschluss betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Bezirksrichter lic. iur. E.\_\_\_\_\_ mit- wirkte, ist er im Beschwerdeverfahren UE210208 nicht befangen. Der Entscheid betreffend Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Bezirks- richter lic. iur. E.\_\_\_\_\_ präjudiziert den Entscheid im Beschwerdeverfahren nicht. Die Offenheit des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens ist nicht in Frage ge- stellt.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.